

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 9 / 2019 vom 30. September 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -
Seite 81 - 82

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 81 - 82

HHS 2019 Schulverbandes Memmelsdorf
Seite 82 - 83

HHS 2019 Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe
Seite 83

HHS 2019 Schulverbandes Pommersfelden
Seite 84

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg (Taxitarifordnung) vom 31. Mai 2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 6/2017 vom 30. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zeitpreis (Tarifstufe II für Wartezeiten) beträgt pro Stunde 34,00 € (0,20 € je 21,2 s).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Bamberg, 10.09.2019

Landratsamt Bamberg

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2019 (GVBl. S. 178) folgende

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe am 29. Mai 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schederndorfer Gruppe,
Landkreis Bamberg
vom 31.05.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der
Schederndorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art.
5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
(BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-
abgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
wird wie folgt geändert:

§ 9 a (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauer-
durchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzäh-
ler berechnet. Befinden sich auf einem
Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere
Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr
nach der Summe des Dauerdurchflusses der
einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit
Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der
Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre,
um die mögliche Wasserentnahme messen
zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung
von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	72,00 €/Jahr
über	16	m ³ /h	90,00 €/Jahr.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in
Kraft.

Wattendorf, 31.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schederndorfer Gruppe
Schmitt
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverban-
des Memmelsdorf hat am 23. Juli 2019 die Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlos-
sen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 14. August
2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie
enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und
wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird
nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung im Rathaus der Gemeinde Mem-
melsdorf während der allgemeinen Dienststunden
öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmelsdorf,
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzie-
rungsgesetzes i.V.m. Art. 41 ff. KommZG und Art.
63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 503.300 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 51.140 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht fest-
gesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausga-
ben im Verwaltungshaushalt wird für das Haus-
haltsjahr 2019 auf 428.900 € festgesetzt und nach
der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder
des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 05.12.2018 auf 92 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.661,95652 € festgesetzt.

Investitionsumlage:
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Memmelsdorf, 23.08.2019

Schulverband Memmelsdorf
Gerd Schneider
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 25. Juli 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5. September 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Reckendorfer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	191.446€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	163.599 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	27.847 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	158.802 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	99.100 €
und einem Saldo von	59.702 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	32.000 €
und einem Saldo von	- 31.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.450 €
und einem Saldo von	- 28.450 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	252 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € Euro festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € Euro festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Reckendorf, 27.09.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Deinlein
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 6. August 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5. September 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 404.950,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 201.600,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 253.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 157 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.614,012739 festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 72.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 157 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 458,59873 € festgesetzt.

2.4 Die Investitionsumlage wird nur in der tatsächlich benötigten Höhe entsprechend dem Kostenanfall erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pommersfelden, 27.09.2019

Schulverband Pommersfelden
Hans Beck
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat